



IGS FRIESLAND - Beethovenstraße 3 - 26419 Schortens

## **Geschäftsordnung des Schulvorstandes der IGS Friesland**

Der Schulvorstand der IGS Friesland gibt sich ab dem 19.05.2010 folgende Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen NSchG in der zurzeit geltenden Fassung.

### **Erster Teil**

#### **Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand**

##### **§1**

- (1) Für die Wahlen der EV im Schulvorstand und ihre Zusammenarbeit mit dem SER gilt der Beschluss des SER v. 23.02.2010 (s. Anlage 1).

### **Zweiter Teil**

#### **Zusammensetzung des Schulvorstandes (§ 38 b NSchG)**

##### **§2**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder im Schulvorstand ist abhängig von der Anzahl der Vollzeitlehreereinheiten:

- bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
- 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
- über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.

Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1.

##### **§3**

- (1) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

##### **§4**

- (1) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter
- der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat für zwei Schuljahre,
  - der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat für ein Schuljahr,
  - der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG
- (2) Für die gewählten Mitglieder im Schulvorstand sind auch Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die §§ 75 und 91 NSchG gelten entsprechend.

### **Dritter Teil**

#### **Zuständigkeit und Aufgaben des Schulvorstandes, § 38 a NSchG**

##### **§5**

- (1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

##### **§6**

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3. NSchG.

##### **§7**

- (1) Der Schulvorstand entscheidet über
1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
  2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und § 23),
  4. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
  5. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs.1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungsstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
  6. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3),
  7. die Ausgestaltung der Studentafel,
  8. Schulpartnerschaften,
  9. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
  10. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
  11. Grundsätze für
    - a) die Durchführung von Projektwochen,
    - b) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
    - c) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

##### **§8**

- (1) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

## **Vierter Teil**

### **Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht**

#### **§9**

- (1) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

#### **§10**

- (1) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen.
- (2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

#### **§11**

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.

#### **§12**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

## **Fünfter Teil**

### **Vorsitz , § 43 NSchG**

#### **§13**

- (1) Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann die Leitung der Sitzungen für bestimmte Tagesordnungspunkte an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

## **Sechster Teil**

### **Sitzungen, Einberufung**

#### **§14**

- (1) Der Schulvorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr.

#### **§15**

- (1) Sitzungen sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können. Auf die Belange der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.

## **§16**

- (1) Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schulvorstand kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt gemäß § 38 b NSchG.
- (2) Die Sitzungstermine des Schulvorstandes sind am Anfang eines Schulhalbjahres festzulegen und den anderen Gremien mitzuteilen.

## **§17**

- (1) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen. Gleichzeitig mit der Einberufung einer Sitzung sind der Schulleiterrat, der Schülerrat und die Gesamtkonferenz über Termin und vorläufige Tagesordnung zu informieren.
- (2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattzufinden, ggf. so rechtzeitig, dass noch im Sinne eines gestellten Antrages verfahren werden kann.

## **§18**

- (1) Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung sollen den Mitgliedern des Schulvorstandes zugleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung. Anträge stimmberechtigter Mitglieder sollten mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden.
- (3) Jedes Mitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich des Schulvorstandes gehören.

## **Siebenter Teil**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, § 38 b Abs. 7 NSchG**

## **§19**

- (1) Der Schulvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## **§20**

- (1) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **§21**

- (1) An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

## **§22**

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die gewählten Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten im Wechsel verpflichtet sind. Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und nach Genehmigung durch den Schulvorstand auch von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Niederschrift.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes führt eine Sammlung der Beschlüsse. Diese Sammlung kann von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern jederzeit eingesehen werden.

### **Achter Teil Einspruchsrechte**

## **§23**

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss
  1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,,
  2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
  3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
  4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.
- (2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden (§ 43 Abs. 5 NSchG).

### **Neunter Teil Umsetzung der Beschlüsse**

## **§24**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes hat für die Umsetzung der Beschlüsse zu sorgen.

### **Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung ist am 19.05.2010 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schulvorstandes beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes.